Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offenes Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Artern einschließlich der Ortsteile Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt.

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Artern folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Artern einschließlich ihrer Ortsteile Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

2. Zu den Straßen gehören:
   a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungs-Anlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Seitenstreifen;

   b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

   c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4)
b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

4. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen

Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen;
b) Kinderspielplätze;
c) Gewässer und deren Ufer und
d) Kleingartenanlagen

§ 3
Verunreinigungen

1. Es ist verboten:

a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;

b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen (ausgenommen sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit des Fahrzeuges);

c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigte, ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder diese zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

2. Wer für die Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4
Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten und das Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5
Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6
Betreten und befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen nach Feststellung unverzüglich durch die Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt bzw. die Gefahrenstelle abgesichert werden.

§ 8
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

1. Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

2. Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier, Elektroschrott) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsleitungen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt sind.

§ 9
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, verdeckt, beseitigt unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Unterflurhydranten für Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11
Hausnummern

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Artern zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

2. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

3. Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm, maximal 15 cm hoch sein.

§ 12
Halten und Mitführen von Tieren

1. Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt, sowie Personen nicht belästigt werden.

2. Wer Tiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht ver-

lassen können.

3. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Artern einschließlich den Ortsteilen, Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) und b) und Abs. 4 Hunde an der Leine zu führen.

4. Ausgenommen von Leinenzwang sind Blinden- und Sehbehindertenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, Hütehund, Rettungshunde sowie Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

5. Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind verpflichtet zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen geeignete Behältnisse mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

6. Das Füttern fremder oder herrenloser Tiere ist verboten.

§ 13
Bekämpfung verwilderter Tauben

1. Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14
Bienen

Imker werden verpflichtet, an den Standorten ihrer Bienenzüchtung für ausreichende Warnhinweise für die Bevölkerung zu sorgen.

§ 15
Wildes Plakatieren, Werbung

1. Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

2. in öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
   a) Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften (Flugblätter, Druckschriften und Handzettel) zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch ausschellen oder ausrufen anzubieten;
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

3. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Webeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16
Ruhestörender Lärm

1. Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

2. Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
   13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
   19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
   Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungs-Verordnung zum Landeskulturgesetz.

3. Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien;
   a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.)
   b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-Schutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. Teil I, Nr. 63, S. 3478, letzte Änderung durch Art. 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
   c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbel, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

4. Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

5. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

6. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

7. Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer

Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist genehmigungspflichtig.

2. Grillen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten.

§ 18
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
   1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
   2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
   3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
   4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
   5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
   6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
   7. § 7 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
   8. § 8 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
   9. § 8 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;

10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 11 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt;
12. § 12 Abs. 1 und 2 Tiere nicht so hält bzw. beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder geschädigt, sowie Personen belästigt werden, dass sie Einfriedungen überwinden oder das Grundstück verlassen können;
13. § 12 Abs. 3 Hunde in der Stadt Artern einschließlich den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt auf Straßen nach § 2 Abs. 3a und b nicht an einer reißfesten Leine führt;
14. § 12 Abs. 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
15. § 12 Abs. 6 fremde oder herrenlose Tiere füttert;
16. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert
17. § 15 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
18. § 15 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
19. § 16 Abs. 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
20. § 16 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
21. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien ungenehmigt anlegt und unterhält;
22. § 17 Abs. 2 auf öffentlichen Wegen und Plätzen grillt;
23. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßen-Beleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m freihält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Artern (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21
Geltungsdauer

Die Verordnung gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch 20 Jahre.

§ 22
Inkrafttreten

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündigung in Kraft.

2. Gleichzeitig wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Artern einschließlich des Ortsteiles Schönfeld vom 27. April 2011 außer Kraft gesetzt.

Artern, den 06.04.2022

Torsten Blümel
Bürgermeister

Bußgeldkatalog
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Artern einschließlich der Ortsteile Heygendorf, Schönfeld und Voigtstedt

§ 3 Abs. 1 Buchstabe a	öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert	50,00 €
§ 3 Abs. 1 Buchstabe b	auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt	30,00 €
§ 3 Abs. 1 Buchstabe c	Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder diese zuleitet	50,00 €
§ 4	in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet	30,00 €
§ 5	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet	30,00 €
§ 6	nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt	30,00 €
§ 7	Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt	50,00 €
§ 8 Abs. 1	Abfallbehälter zweckwidrig benutzt	50,00 €
§ 8 Abs. 2	Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt	30,00 €
§ 10	Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt unzugänglich oder unbrauchbar macht	50,00 €

§ 11 Abs. 1	keine Hausnummer anbringt	30,00 €
§ 12 Abs. 1 und 2	Tiere so hält, dass andere belästigt werden	30,00 €
§ 12 Abs. 3	Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt	30,00 €
§ 12 Abs. 5	Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt	75,00 €
§ 12 Abs. 6	fremde oder herrenlose Tiere füttert	30,00 €
§ 13 Abs. 1	verwilderte Tauben füttert	30,00 €
§ 15 Abs. 1	Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt	30,00 €
§ 15 Abs. 2	Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt	50,00 €
§ 16 Abs. 3	während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören	50,00 €
§ 16 Abs. 6	Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt	30,00 €
§ 17 Abs. 1 und 2	ohne Genehmigung offene Feuer im Freien anlegt und unterhält	